



## Antrag auf Übernahme des Grabnutzungsrechtes

**Grabstätte:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der/die Nutzungsberechtigte der oben genannten Grabstätte verstorben ist, muss diese auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n umgeschrieben werden.

Der/Die neue Nutzungsberechtigte übernimmt damit alle Rechte und Pflichten an dieser Grabstätte.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück zu senden, damit die beantragte Umschreibung erfolgen kann.

Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person überschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde Mudau

---

### Antrag

Als Angehörige/r der/des verstorbenen Grabnutzungsberechtigten beantrage ich das Nutzungsrecht an oben genannter Grabstätte unter Anerkennung der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Auszug siehe Rückseite.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift der/s neuen Nutzungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen NB

**Gleichzeitig erkläre ich hiermit, dass die Übernahme des Grabnutzungsrechtes innerhalb der Familie geregelt wurde, bzw. dass Ansprüche Dritter nicht bestehen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der neuen Nutzungsberechtigten

## **Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Mudau**

### **§ 12 Wahlgräber**

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 1. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.